

# **Satzung**

## **der**

## **RBB Media GmbH**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**RBB Media GmbH**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung sowie die Herstellung von Werbung im Hörfunk, Fernsehen und online-Bereich. Gegenstand des Unternehmens ist auch jede sonstige Betätigung, die die Interessen des Rundfunks zu fördern geeignet ist.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder übernehmen.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## § 4 **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt:

**EUR 310.000,00**

(in Worten: Euro dreihundertzehntausend)

## § 5 **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der bzw. die Geschäftsführer
- c) der Aufsichtsrat.

## § 6 **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft von jeweils zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen und in dieser Geschäftsordnung Geschäfte der Geschäftsführung von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates abhängig machen.

## § 7 **Gesellschafterversammlung**

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen können in Präsenz, per Telefon-/Videokonferenz oder in hybrider Form (Präsenzsitzung unter Zuschaltung per Video/Telefon) durchgeführt werden.

2. Die Einberufung erfolgt durch den bzw. die Geschäftsführer – wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist – unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen vier Wochen und bei außerordentlichen zwei Wochen.
3. Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats des Rundfunk Berlin-Brandenburg („RBB“) haben ein stimmloses Teilnahmerecht an ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen, wobei ihnen dieselben Informations-, Frage- und Kontrollbefugnisse zustehen wie den Gesellschaftern; für ihre Ladung gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
4. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters Berufenen können sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
5. Die Gesellschafter können auf die Wahrung von Formen und Fristen im Zusammenhang mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung im allseitigen Einvernehmen verzichten.

## **§ 8 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
2. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen kann die Beschlussfassung schriftlich, durch Telefax oder E-Mail erfolgen – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften –, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind.
3. Je EUR 50 (in Worten: Euro fünfzig) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst.
4. Über die Gesellschafterbeschlüsse ist – zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung – unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung sowie den Inhalt des Beschlusses anzugeben hat.
5. Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Niederschrift, spätestens jedoch sechs Monate nach Beschlussfassung geltend gemacht werden.

## **§ 9 Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 5 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden wie folgt bestellt:

- a) Ein Mitglied wird von der Intendantin/dem Intendanten des RBB bestellt; dieses Mitglied muss ein/e Mitarbeiter/in des RBB sein.
  - b) Zwei weitere Mitglieder werden von der Intendantin/dem Intendanten im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des RBB bestellt; diese Mitglieder dürfen weder Mitarbeiter des RBB noch eines der Gremien des RBB sein.
  - c) Ein Mitglied wird vom Rundfunkrat des RBB bestellt und muss Mitglied dieses Gremiums sein.
  - d) Ein Mitglied wird vom Verwaltungsrat des RBB bestellt und muss Mitglied dieses Gremiums sein.
2. Die Mitglieder werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Wiederbestellung ist zulässig.
  3. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat das Recht, von der Geschäftsführung alle ihm zweckdienlich erscheinenden Auskünfte und Berichte über die Lage der Gesellschaft zu verlangen sowie sich in sonstiger Weise über die Gesellschaft zu informieren. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat bei allen wichtigen Anlässen auch ohne besondere Aufforderung zu berichten.
  4. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass bestimmte Geschäfte der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
  5. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr auf Einladung des/der Vorsitzenden. Darüber hinaus ist jeder Geschäftsführer zur Einberufung berechtigt. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
  6. Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen, die in Präsenz, per Telefon-/Videokonferenz oder in hybrider Form (Präsenzsitzung unter Zuschaltung per Video/Telefon) durchgeführt werden können. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder.
  7. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen kann die Beschlussfassung schriftlich, durch Telefax oder E-Mail erfolgen – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften –, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken und mit diesem Verfahren einverstanden sind.
  8. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  9. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.
  10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Über eine Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung.

## **§ 10** **Leistungsverkehr mit den Gesellschaftern**

1. Sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die aufgrund eines ordnungsgemäßen Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen, ist es der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einem ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen sind oder gegen § 30 GmbHG verstößen.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Gesellschafter ein Anspruch auf Geldersatz sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Erstattung.

## **§ 11** **Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Prüfungsrechte**

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
2. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Verwendung des Ergebnisses dem Aufsichtsrat vorzulegen, der diese Unterlagen seinerseits der Gesellschafterversammlung nebst Kommentar zuleitet.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.
5. Die Wirtschaftsführung der Gesellschaft unterliegt der Prüfung durch die für die Gesellschafter zuständigen Rechnungshöfe. Näheres regelt die zwischen dem RBB und den Landesrechnungshöfen getroffene Vereinbarung nach § 43 Abs. 2 rbb-Staatsvertrag in ihrer jeweiligen Fassung. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse der Prüfung ist darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

6. Der Gesellschafter RBB kann – ggf. im Benehmen mit den übrigen Gesellschaftern – die Interne Revision des RBB mit weiteren Prüfungen beauftragen. Näheres regelt die Revisionsordnung des RBB.

## **§ 12** **Auflösung, Liquidation**

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch Beschluss der Gesellschafter.
2. Die Liquidation erfolgt vorbehaltlich eines anderslautenden Gesellschafterbeschlusses, der von der Gesellschafterversammlung einstimmig zu fassen ist, durch die Geschäftsführung.

## **§ 13** **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 14** **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt. Gleiches gilt für die Schließung eventueller Vertragslücken.

D2/27370

---

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 19.09.2024 (UVZ Nr. 709/2024 des Notars Andreas Borck, Berlin) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 23. September 2024



(A. Borck)  
Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 27.09.2024

Andreas Borck, Notar